



**Caritas Behindertenhilfe  
und Psychiatrie e.V.**

Karlstraße 40  
79104 Freiburg  
Telefon 0761 200-301  
Telefax 0761 200-666  
cbp@caritas.de

## Diskussionspapier

### **Vorstellungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zu einer Inklusiven Lösung innerhalb der Reform des SGB VIII (Stand 15.05.2017)**

- I. Die Ausgangslage
- II. Erwartungen an das weitere Verfahren
- III. Grundbedingungen für eine Inklusiv Lösung im SGB VIII
- IV. Zu Einzelfragen der Reform

#### **I. Die Ausgangslage**

Es besteht große Übereinstimmung im politischen Raum, in der Fachwelt und bei den Interessenvertretungen behinderter Menschen und ihrer Familien in der Einschätzung, dass die Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen unter dem Dach des SGB VIII der richtige Schritt zu einer weiterentwickelten Kinder- und Jugendhilfe, einer verbesserten Leistungsgestaltung für junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien ist und einen wichtigen Beitrag zu einer inklusiven Gesellschaft leisten kann. Dieses Einverständnis gilt es zu nutzen.



**Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.**

Leipziger Platz 15  
10117 Berlin  
Telefon 030 206411-0  
Telefax 030 206411-204  
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



**Bundesverband anthroposophisches  
Sozialwesen e.V.**

Schloßstraße 9  
61209 Echzell-Bingenheim  
Telefon 06035 81-190  
Telefax 06035 81-217  
bundesverband@anthropoi.de



**Bundesverband evangelische  
Behindertenhilfe e.V.**

Invalidenstr. 29  
10115 Berlin  
Telefon 030 83001-270  
Telefax 030 83001-275  
info@beb-ev.de



**Bundesverband für körper- und  
mehrfachbehinderte Menschen e.V.**

Brehmstraße 5-7  
40239 Düsseldorf  
Telefon 0211 64004-0  
Telefax 0211 64004-20  
info@bvkm.de

Auch wenn die Inklusive Lösung in einer Reform des SGB VIII vom 18. Deutschen Bundestag nicht umgesetzt wird, sehen die Fachverbände eine dringende Notwendigkeit, den Beratungsprozess über die geplante Reform fortzusetzen und zu intensivieren: Innerhalb der Fachverbände, mit den anderen Verbänden der Behindertenhilfe und -selbsthilfe, mit den freien und öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Fachverbänden der Kinder- und Jugendhilfe, der Wissenschaft und Lehre und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Ein neuer Anlauf für eine Inklusive Lösung wird ausdrücklich begrüßt. Aus diesem Grund verzichten die Fachverbände auf die Bezugnahme zu den bislang vorliegenden Arbeitsentwürfen des BMFSFJ zur inklusiven Lösung. Mit dem Diskussionspapier nehmen sie ebenfalls nicht Stellung zum Regierungsentwurf eines Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes.

Der bisherige Verlauf der Vorbereitung der Reform durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat Vertrauen zerstört und mit der Verknüpfung weiterer Zielsetzungen die Inklusive Lösung in den Hintergrund gedrängt. Die Vorgabe der Kostenneutralität hat sich dabei als erhebliches Hindernis erwiesen. Die Fachverbände stellen klar, dass es eine Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung unter dem Dach des SGB VIII nicht zu Lasten der Hilfe zur Erziehung und nicht zu Lasten der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung geben kann. Grundlegende Veränderungen des partnerschaftlichen Verhältnisses von freier und öffentlicher Jugendhilfe, das zum Wesenskern der Kinder- und Jugendhilfe gehört, sowie Einschränkungen und Leistungsverschlechterungen treffen alle Kinder und Jugendlichen und ihre Familien und können daher nicht hingenommen werden.

## **II. Erwartungen an das weitere Verfahren**

Kinder- und Jugendhilfe und eine auf Förderung, Teilhabe und Selbstbestimmung ausgerichtete Leistungsgestaltung für junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien sind, wenn sie gut gelingen, immer ein Gemeinschaftsprodukt der Leistungsträger, Leistungserbringer und Leistungsberechtigten. Daher sollte ein vom BMFSFJ geführter, transparenter, fairer Beteiligungsprozess von ausreichender Dauer und mit der erforderlichen

Intensität zu allen Themen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe mit Beteiligung aller maßgeblichen Akteure alsbald eingeleitet werden.

Daran zu beteiligen sind die

- Interessenvertretungen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung und ihrer Familien,
- Fachverbände der Kinder- und Jugendhilfe,
- Fachverbände für Menschen mit Behinderung,
- freien und öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe,
- Leistungsanbieter und Leistungsträger der Eingliederungshilfe,
- Länder und Kommunen,
- Wissenschaft und Lehre.

Im Vorfeld und neben dem Beteiligungsprozess sollen die Vertreterinnen und Vertreter der Kinder- und Jugendhilfe und der Hilfe für und Vertretung von Menschen mit Behinderung und ihren Familien untereinander und miteinander in einen fachlichen Austausch treten, Vorstellungen zu Einzelfragen der Reform entwickeln und soweit wie möglich zu gemeinsamen Lösungsvorschlägen weiterentwickeln.

Die Fachverbände erwarten

von der **Bundesregierung,**

- dass keine Verknüpfung der Reform mit sachfremden Zielsetzungen vorgenommen wird,
- dass die Vorgabe der Kostenneutralität aufgegeben wird und die notwendigen finanziellen Mittel zur Finanzierung der Reform zugesichert und auch bereitgestellt werden, um den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe die Zusammenführung und die Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen,
- dass sie eine bundeseinheitliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen, unabhängig von ihrem Bedarf und der Art ihrer Behinderung, sicherstellt. Regelungen, nach denen das Landesrecht die Zuständigkeit in Abhängigkeit von der Art der Behinderung abweichend vorsehen kann, sind vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Gebots zur Herstellung bundesweit gleichwertiger Lebensverhältnisse abzulehnen.

von den **öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe,**

- dass sie sich zu ihrer Verantwortung für alle Kinder und Jugendlichen bekennen, auch wenn neue Personengruppen auf sie zukommen, die personelle und materielle Ressourcen beanspruchen,
- Routinen in Frage gestellt werden, wenn eine neue Elternschaft mit neuen Ansprüchen und Erwartungen auf sie zukommt und
- Offenheit gegenüber neuen Leistungsanbietern, die aus der Eingliederungshilfe kommen.

von den **Verbänden der Menschen mit Behinderung und den Leistungsträgern der Eingliederungshilfe und/oder Anbietern von Leistungen für Menschen mit Behinderung,**

dass sie sich zu der Reform bekennen, konstruktiv an Lösungen und Veränderungen mitarbeiten und dabei die fachlichen und kulturellen Besonderheiten der Kinder- und Jugendhilfe respektieren und wertschätzen.

### **III. Grundbedingungen für eine inklusive Lösung im SGB VIII aus der Sicht von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und ihrer Familien**

Die Fachverbände sehen folgende Voraussetzungen für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe. Sie stellen die Leitlinien für den Reformprozess dar und sind Maßstab für die Bewertung der Reform.

- Der aus dem SGB XII leistungsberechtigte Personenkreis darf nicht eingeschränkt werden.
- Keine Leistung, die heute und nach Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes in der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Familien zur Verfügung steht, darf auf dem Weg ins SGB VIII verlorengehen.
- Die Leistungen müssen auf der Grundlage von Rechtsansprüchen nach den Prinzipien der individuellen Bedarfsdeckung aus einem offenen Leistungskatalog zur Verfügung stehen.
- Das Verfahren zur Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung muss transparent, partizipativ, fachlich fundiert und geeignet sein, behinderungsspezifische Bedarfe zu erfassen. Dabei muss es so

gestaltet sein, dass jungen Menschen mit Beeinträchtigung und Eltern mit Beeinträchtigung eine Beteiligung möglich ist.

- Die Kosten- und Unterhaltsheranziehung darf nicht zu einer Verschlechterung gegenüber der heutigen Inanspruchnahme der Eltern in der Eingliederungshilfe führen.
- Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe (Leistungsträger) muss im Hinblick auf die Anzahl und Qualifizierung ihrer Fachkräfte ausreichend ausgestattet werden, um die neuen Aufgaben übernehmen zu können.
- Der Übergang von der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe ins neue SGB VIII muss so geregelt werden, dass keine Leistungslücken oder Betreuungsabbrüche entstehen.
- Die Schnittstellen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe, den Leistungsbereichen der übrigen Sozialgesetzbücher und der Schule müssen verlässlich geregelt werden.
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe müssen Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und ihren Familien bedarfsdeckend und bedarfsgerecht zur Verfügung stehen. Dazu sind ihre Angebote weiterzuentwickeln.
- Das SGB VIII muss sich insgesamt zu einem inklusiven Leistungsgesetz für alle Kinder und Jugendlichen entwickeln.
- Die Finanzierung der Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen und ihre Zusammenführung unter dem Dach des SGB VIII ist sicherzustellen.

## IV. Zu Einzelfragen der Reform

### 1.) Einheitlicher Leistungstatbestand

- Leistungen der Eingliederungshilfe sind mit den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu verknüpfen und weiterzuentwickeln, so dass behinderungsbedingte Bedarfe nicht länger isoliert betrachtet werden.
- Behinderungsspezifische Aspekte müssen in die systemische Betrachtungsweise der Jugendhilfe integriert werden.
- Die Fachverbände sprechen sich deshalb für einen **einheitlichen Leistungstatbestand** aus, der die Leistungen der Eingliederungshilfe mit den Hilfen zur Erziehung zusammenführt.
- Die Leistungen müssen auf die **Erziehung, Entwicklung und Teilhabe** junger Menschen ausgerichtet sein.

Die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche ist bislang in unterschiedlichen Sozialgesetzbüchern geregelt. Seit mehr als 20 Jahren wird die Zusammenführung der Eingliederungshilfeleistungen für junge Menschen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe als „Große Lösung“ diskutiert. Die Alleinzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen – mit und ohne Behinderung – ist überfällig.

Die Zusammenführung der Eingliederungshilfeleistungen im SGB VIII muss sich verlässlich an den Bedarfen der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien orientieren. Die Kategorisierung nach Bedarfslagen und die Beantwortung der Bedarfe aus einem versäulten System heraus müssen überwunden werden. Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind deshalb mit den bestehenden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe so zu verknüpfen und weiterzuentwickeln, dass behinderungsbedingte Bedarfe nicht länger isoliert betrachtet werden. Die besondere Lage von Kindern und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung macht spezifisch ausgerichtete Leistungen zwar auch in Zukunft erforderlich. Sie müssen jedoch in die systemische Betrachtungsweise der Jugendhilfe integriert und gemeinsam mit den Bedarfslagen der Familien in den Blick genommen werden. Erforderlich ist deshalb ein einheitlicher Leistungstatbestand, der die Leistungen der Eingliederungshilfe mit den Hilfen zur Erziehung zusammenführt. Die entsprechenden Leistungen müssen auf die Erziehung, Entwicklung und Teilhabe junger Menschen ausgerichtet sein.

## 2.) Anspruchsinhaberschaft

- Kinder und Jugendliche erhalten einen eigenen Rechtsanspruch auf die Leistungen des einheitlichen Tatbestands.
- Eltern ist ein eigenständiger Rechtsanspruch auf Unterstützung bei der Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung zu sichern.
- Alle Personengruppen, die heute Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Erziehung haben, müssen diesen auch zukünftig erhalten.

Kinder und Jugendliche müssen zukünftig einen eigenen Rechtsanspruch auf die Leistungen des einheitlichen Tatbestands erhalten. Gleichzeitig ist ein eigenständiger Anspruch der Eltern auf Unterstützung bei der Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung unverzichtbar. Alle Personengruppen, die heute Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Erziehung haben, müssen diesen auch zukünftig erhalten. Auf ein Wesentlichkeitskriterium bei Vorliegen einer Behinderung ist zu verzichten. Die Schaffung eines einheitlichen Tatbestands darf nicht zu einer Einschränkung des anspruchsberechtigten Personenkreises führen.

## 3.) Leistungskatalog

- Der Leistungskatalog der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe umfasst mindestens alle bislang bestehenden Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfen zur Erziehung.
- Zur Sicherung der Klarheit und der Verständlichkeit aus sich heraus sind alle bisherigen Eingliederungshilfeleistungen im SGB VIII im Einzelnen aufzunehmen (kein bloßer Verweis auf SGB IX, 2. Teil neu).
- Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind kinder- bzw. familienorientiert weiterzuentwickeln.
- Das Leistungsangebot der Hilfen zur Erziehung ist durch behinderungsspezifische Aspekte zu erweitern und inklusiv auszugestalten, um für Familien mit Kindern mit Behinderung geeignet zu sein.
- Der zukünftige Leistungskatalog im SGB VIII ist zwingend weiterhin offen zu gestalten.

Ein zukünftiger Leistungskatalog muss mindestens alle bislang bestehenden Leistungen der Eingliederungshilfe als auch alle bislang bestehenden Leistungen der Hilfen zur Erziehung umfassen. Um die Verantwortung für ihre inklusive Weiterentwicklung zu verdeutlichen, aber auch, um eine möglichst hohe Verständlichkeit und Klarheit für Leistungsberechtigte zu gewährleisten, ist die Übernahme aller für junge Menschen relevanten Eingliederungshilfeleistungen in das Recht der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich. Dabei müssen Leistungen kind- bzw. familienorientiert weiterentwickelt und/oder ergänzt werden, wo dies notwendig erscheint. Ein Verweis auf die Leistungen des SGB IX-neu ist nicht ausreichend.

Weiterhin ist es zwingend erforderlich, im Rahmen eines einheitlichen Leistungstatbestands auch die Leistungen inklusiv auszugestalten, die bislang den Hilfen zur Erziehung zugeordnet sind. **Sie müssen weiterentwickelt bzw. durch Ergänzung oder Kombination mit zusätzlichen behinderungsspezifischen Leistungen erweitert werden, um für Familien mit beeinträchtigten Kindern geeignet zu sein.**

Um Unterstützung tatsächlich an individuellen, u.U. auch ganz speziellen Bedarfen ausrichten zu können, muss ein zukünftiger Leistungskatalog zwingend auch weiterhin offen gestaltet sein.

#### **4.) Inklusive Ausgestaltung aller Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe**

- Alle Leistungen müssen für alle Kinder und Jugendlichen zugänglich sein – auch wenn sie einen hohen Unterstützungsbedarf haben.
- Inklusion umfasst auch die Teilhabe junger Menschen, die aufgrund von Fluchterfahrung, Armut, Herkunft oder anderer Faktoren von Ausgrenzung besonders bedroht sind.
- Angebote der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie die Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie müssen geeignet sein, den Bedarf von Familien mit beeinträchtigten Kindern oder Eltern zu decken.
- Dazu gehören
  - das Sicherstellen von Barrierefreiheit und Zugänglichkeit ebenso wie die Aufnahme von Inklusions- und Teilhabeorientierung in die Konzepte der Angebote, Dienste und Einrichtungen,



- die dementsprechende Qualifikation der Fachkräfte,
- verbindliche Standards und angemessene Vorkehrungen im SGB VIII,
- die Zugänglichkeit von Verfahren und Beratungsangeboten,
- die Beteiligung von Interessenvertreter(inne)n behinderter junger Menschen in Jugendhilfe- und Landesjugendhilfeausschüssen sowie ihr Mitwirken an der Jugendhilfeplanung,
- die inklusive Ausgestaltung der Ausführungsgesetze der Länder zu frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung.

Die Reform des SGB VIII darf sich nicht auf die Schaffung eines einheitlichen Leistungstatbestands beschränken. Das gesamte Recht der Kinder- und Jugendhilfe muss inklusiv ausgestaltet werden. Alle Leistungen des SGB VIII müssen selbstverständlich für alle Kinder und Jugendlichen zugänglich sein – auch wenn sie einen hohen Unterstützungsbedarf haben. Inklusion umfasst dabei mehr als die Teilhabe von Kindern mit Behinderung. Ebenso müssen junge Menschen, die aufgrund von Fluchterfahrung, Armut, Herkunft oder anderer Faktoren besonders gefährdet sind, Ausgrenzung zu erfahren, zukünftig gleichberechtigt an den Leistungen und Angeboten der Jugendhilfe teilhaben können.

Es ist deshalb erforderlich, alle Leistungen verpflichtend inklusionsorientiert zu gestalten. Neben den individuellen Leistungen müssen nicht nur Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sondern auch die Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie die Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie geeignet sein, die Bedarfe von Familien mit beeinträchtigten Kindern oder Eltern zu beantworten. Dazu gehört das Sicherstellen von Barrierefreiheit und Zugänglichkeit ebenso wie die verbindliche Aufnahme von Inklusions- und Teilhabeorientierung in die Konzepte der Angebote, Dienste und Einrichtungen sowie eine dementsprechende Qualifikation der Fachkräfte. Damit alle Kinder und Jugendlichen die gleichen Chancen zur Teilhabe am System der Kinder- und Jugendhilfe erhalten, müssen verbindliche Standards und angemessene Vorkehrungen im SGB VIII verankert werden. Es muss außerdem sichergestellt sein, dass alle Verfahren und Beratungsangebote zugänglich und geeignet sind. Darüber hinaus müssen die Beteiligung von Interessenvertreter(inne)n behinderter junger Menschen in Jugendhilfe- und Landesjugendhilfeausschüssen sowie ihr Mitwirken an der Jugendhilfeplanung gewährleistet sein. Es ist zwingend

erforderlich, die Ausführungsgesetze der Länder zur frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung anzupassen und ebenfalls inklusiv auszugestalten.

## 5.) Anforderungen an ein inklusives Hilfeplanverfahren

- Die für das Verfahren der Bedarfsermittlung, Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung verwendete Terminologie kann im neuen SGB VIII beibehalten werden (Hilfeplan, Hilfeplanverfahren und Hilfeplankonferenz).
- Der Jugendhilfeträger ist Rehabilitationsträger gem. § 6 SGB IX. Hilfeplanverfahren und Teilhabeplanverfahren müssen daher anschlussfähig und kompatibel sein und miteinander verzahnt werden können.
- Es wird zwischen Verfahren und Instrumenten unterschieden. Zur Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist ein bundeseinheitliches Hilfeplanverfahren für alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Gesetz (SGB VIII) zu verankern. Gleichzeitig sind einheitliche Kriterien für die verwendeten Instrumente zur Bedarfsermittlung, Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung festzulegen.
- Vorgeschlagen wird ein zweischrittiges Verfahren mit einem, bei Vorliegen einer (drohenden) Behinderung, Zwischenschritt, in dem der behinderungsspezifische Bedarf ermittelt wird. Der behinderungsspezifische Bedarf wird mit einem ICF-orientierten Instrument ermittelt.
- Die spezifische Diagnostik und Förder- und Behandlungsplanerstellung der Komplexleistung Frühförderung bleibt bestehen. Sie wird entsprechend ihrer Zuständigkeit im Rahmen des jugendhilferechtlichen Hilfeplanverfahrens einbezogen oder durch dieses ausgelöst.
- Eine obligatorische Hilfeplankonferenz schließt das Hilfeplanverfahren mit einem Leistungsbescheid ab.

Wenn bei der Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung die Terminologie des SGB VIII Verwendung findet, ist damit sowohl eine Unterscheidung als auch eine Anknüpfung an das zukünftige Teilhabeplanverfahren des SGB IX, 1. Teil ab 2018 und an das Gesamtplanverfahren des SGB IX, 2. Teil ab 2018 gewährleistet. Dementsprechend können im SGB VIII weiterhin die Begriffe Hilfeplan, Hilfeplanverfahren und Hilfeplankonferenz verwendet werden.

Entsprechend dem Grundsatz „Kinder sind in erster Linie Kinder“ ist es sinnvoll, das Verfahren zur Bedarfsermittlung und Hilfeplanung im SGB VIII unter Beachtung kinder- und jugendhilferechtlicher Besonderheiten (z.B. Einbeziehung des Familiensystems) zu regeln, so wie dies bereits nach jetziger Rechtslage für die im SGB VIII vorgesehenen Hilfen der Fall ist. Doppelzuständigkeiten sind über Konkurrenzregelungen zu vermeiden. Das bedeutet, dass das Verfahren nach SGB IX, 2. Teil ab 2018 – Eingliederungshilfe nicht zum Tragen käme.

Elementar und unbedingt sicherzustellen ist bei einer Verortung im SGB VIII die Anbindung an die Verfahrensregelungen des SGB IX, 1. Teil ab 2018. Dies gilt vor allem für das Verfahren zur trägerübergreifenden Leistungserbringung, wenn Bedarfe in mehreren Leistungsbereichen bestehen. Dies ist bei Kindern mit Behinderung sehr oft der Fall. Der Jugendhilfeträger ist Rehabilitations-träger gem. § 6 SGB IX und damit aus dem SGB IX verpflichtet. Die Anbindung muss im Sinne einer Ergänzung des im SGB VIII geregelten Verfahrens erfolgen.

Soweit neben dem behinderungsspezifischen Bedarf (Rehabedarf) ein weiterer jugendhilferechtlicher Bedarf besteht (insbesondere ein erzieherischer Bedarf, der die Hilfe zur Erziehung zum Inhalt hat), der keine Anbindung an das SGB IX hat, muss sichergestellt werden, dass eine Verzahnung in **einem** Verfahren beim Jugendamt in originärer Zuständigkeit erfolgt, das alle Bedarfe ermittelt und für die gesamte Hilfeplanung und Leistungsgewährung zuständig ist. Dies ist unverzichtbar, da es sich zwar um unterschiedliche Bedarfe, aber letztlich für das Kind und die Familie um einen zusammenhängenden Lebenssachverhalt handelt und hierfür der Jugendhilfeträger der sachlich zuständige Träger ist. Im Falle weiterer (nicht jugendhilferechtlicher) Bedarfe, die ein trägerübergreifendes Verfahren nach SGB IX notwendig machen, gelten die Regeln der §§ 14 ff. SGB IX. In der Regel wird das Jugendamt der nach §14 ff. SGB IX zuständige Leistungsträger sein, dem die Durchführung des Verfahrens obliegt.

Die Hilfeplanung ist nach heutigem Recht in § 36 SGB VIII nur ansatzweise geregelt, dazu sehr unsystematisch. Dies führt dazu, dass es keine einheitliche oder vergleichbare Hilfeplanung im Bundesgebiet gibt, mit der Folge, dass etwa Bedarfsermittlung, Beteiligungen, Settings sehr unterschiedlich ausgestaltet sind und gehandhabt werden. Dies wiederum führt zu unterschiedlichen Leistungen und Lebensbedingungen.

Die Fachverbände haben sich im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) stets dafür eingesetzt, das Bedarfsermittlungsverfahren und die Teilhabeplanung bundesgesetzlich einheitlich zu regeln, sodass die auch in der Eingliederungshilfe vorhandenen extrem unterschiedlichen Handhabungen zukünftig vermieden werden. Das im BTHG vorgesehene Verfahren kommt diesem Ziel deutlich näher. Das in der Jugendhilfe zukünftig vorgesehene Verfahren darf hinter diesem Anspruch nicht zurückstehen. Erforderlich ist also auch hier ein bundeseinheitliches Verfahren, das an das nunmehr verbesserte und ausführliche Gesamtplanverfahren des SGB IX, 2. Teil ab 2018 angelehnt sein kann. Zwingend und genau geregelt werden müssen die Durchführung einer Hilfeplankonferenz, die Anforderungen an den Hilfeplan, die Beteiligung des Kindes/Jugendlichen/jungen Erwachsenen und der Sorgeberechtigten. Entsprechende Anpassungen sind vorzunehmen; dies betrifft z.B. die zwingende Einbeziehung und herausgehobene Rolle des familiären Systems. Zwingend erforderlich ist die obligatorische Durchführung einer Hilfeplankonferenz. Wegen der Entwicklungsdynamik junger Menschen ist auch bei laufender Hilfe ohne zunächst ersichtliche Änderung des Hilfebedarfs mindestens jährlich eine Hilfeplankonferenz durchzuführen. Bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder einer drohenden oder vermuteten Behinderung sind zur Ermittlung des behinderungsspezifischen Bedarfs geeignete ICF-CY<sup>1</sup>-orientierte Instrumente einzusetzen. Ein einheitliches Instrument zur Bedarfsermittlung bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ist nicht zwingend erforderlich. Die eingesetzten Instrumente müssen aber vorgegebene bundeseinheitliche Kriterien, wie in der Eingliederungshilfe im SGB IX, 2. Teil ab 2018, erfüllen und kinder- und jugendhilferechtliche Besonderheiten beachten und beinhalten. Die Instrumente müssen sich an der ICF-CY orientieren.

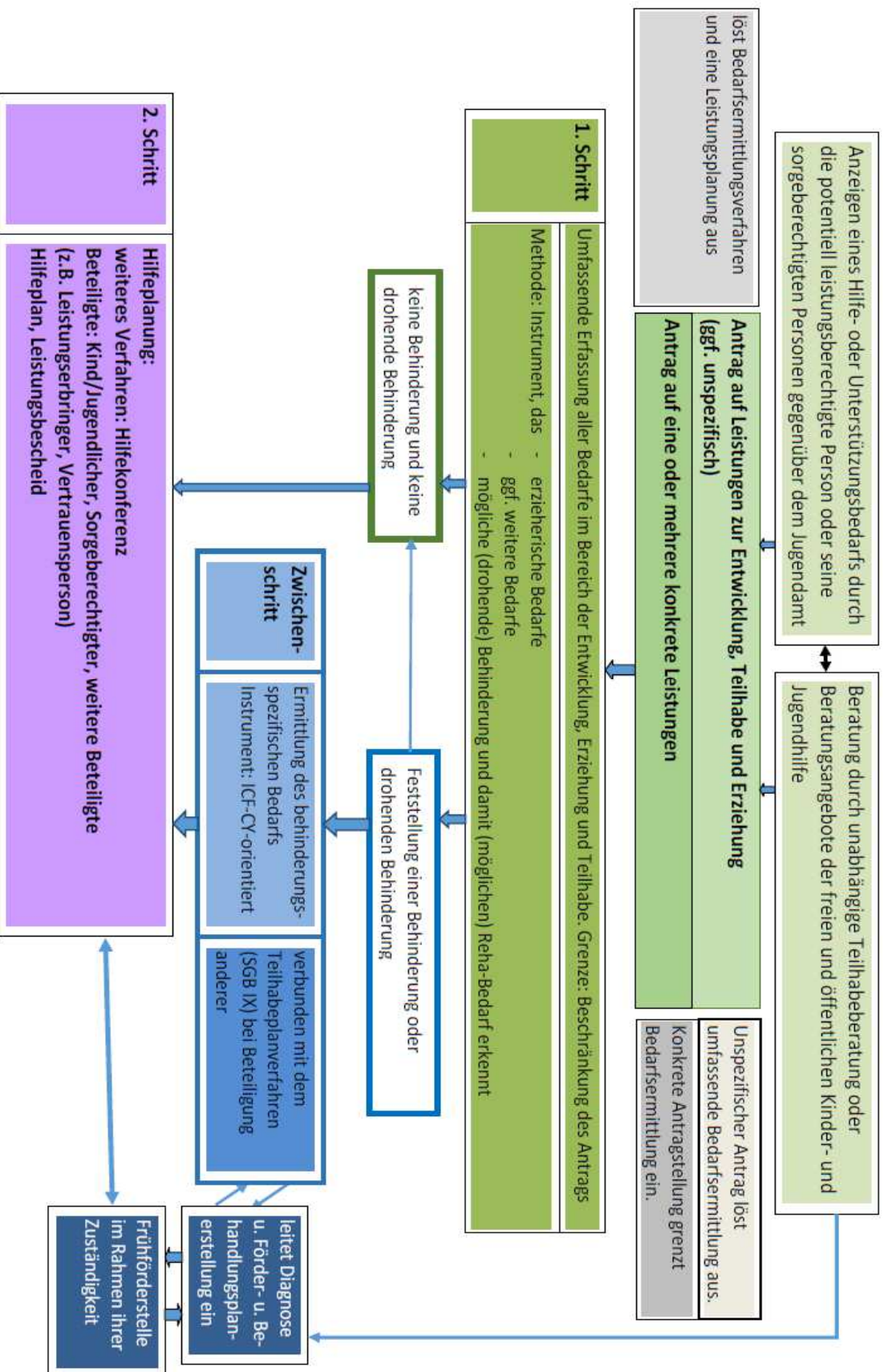
Die Fachverbände schlagen ein zweischrittiges Bedarfsermittlungsverfahren vor, in dessen erstem Schritt neben anderen Bedarfen auch die Möglichkeit des Vorliegens einer Behinderung bzw. einer drohenden Behinderung ermittelt und festgestellt wird. Liegt eine (drohende) Behinderung vor, wird ein Zwischenschritt eingeleitet. Im ersten Schritt kann auf eine ICF-CY-Orientierung verzichtet werden. Das Verfahren muss aber geeignet sein, ein mögliches Vorliegen einer Behinderung zu erkennen.

---

<sup>1</sup> ICF: International Classification of Functioning, Disability and Health version for children and youth

Zuständig ist der Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Das Verfahren wird im SGB VIII geregelt.

### Bedarfsermittlung und Hilfeplanung außerhalb von Kinderschutz - Zugang und Verlauf



## 6.) Wunsch- und Wahlrecht und Auswahl von Leistungen

- Das Wunsch- und Wahlrecht ist Kindern, Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten zumindest im bisherigen Umfang des SGB IX bzw. der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zu gewähren.
- Bei einem Mehrkostenvorbehalt muss durch gesetzliche Regelung sichergestellt werden, dass dem Kostenvergleich eine Prüfung der Zumutbarkeit vorausgeht. Nur zumutbare, vergleichbare und geeignete Maßnahmen können verglichen werden.
- Der individuelle Rechtsanspruch auf Leistungen zu Teilhabe, Entwicklung und Erziehung darf nicht mit Verweis auf infrastrukturelle Angebote oder präventive Angebote eingeschränkt werden.
- Ein Auswahlermessen des Trägers der Jugendhilfe, durch das das Wunsch- und Wahlrecht eingeschränkt oder unterlaufen wird, ist abzulehnen.

Das Wunsch- und Wahlrecht ist Kindern und Jugendlichen im bisherigen Umfang wie in der Eingliederungshilfe bzw. der Kinder- und Jugendhilfe zu gewähren. Bei der Auswahl von Leistungen in einem reformierten SGB VIII soll die Berücksichtigung der persönlichen Umstände und Wünsche im Vordergrund stehen. Wenn auf einen Mehrkostenvorbehalt nicht verzichtet wird, soll dem Kostenvergleich die Prüfung der Zumutbarkeit gesetzlich vorausgehen. In diesen Fällen können nur Leistungen verglichen werden, die zumutbar sind. Auf diese Weise soll bei den Regelungen zur Auswahl der Leistungen das Wunsch- und Wahlrecht aller Kinder und Jugendlichen und ihrer Erziehungsberechtigten in Bezug auf alle Leistungen zumindest im bisherigen Umfang wie in der Eingliederungshilfe bzw. der Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet werden.

Bei allen Leistungen eines neu zu schaffenden einheitlichen Leistungstatbestands soll der individuelle Rechtsanspruch im Vordergrund stehen. Der individuelle Rechtsanspruch darf nicht mit Verweis auf infrastrukturelle Angebote oder präventive Angebote eingeschränkt werden. Niedrigschwellige, d.h. ohne Antragsverfahren zugängliche Angebote der Kinder- und Jugendhilfe beeinflussen unter Umständen die Nachfrage nach Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Sowohl bei Leistungen der Hilfe zur Erziehung als auch bei Teilhabeleistungen kann der individuelle Rechtsanspruch aber nicht durch einen Verweis auf niedrigschwellige

Angebote beschränkt werden. Wenn Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge, Kindertagesstätten und Kindertagespflege, Jugendsozialarbeit) geeignet sind, sollen diese Leistungen ausschließlich neben und nicht anstatt der Leistungen aus dem Katalog der Leistungen zur Erziehung, Entwicklung und Teilhabe gewährt werden. Die Vielfalt von Behinderungen und Entwicklungsbedingungen und ihre unterschiedlichen Ausprägungen und Erscheinungsformen erfordern eine individuelle Förderung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen, die nur durch die Deckung der bei der Bedarfsermittlung festgestellten Bedarfe erreicht werden kann. Hierauf muss ein individueller Rechtsanspruch bestehen.

Ein Auswahlermessen des Trägers der Jugendhilfe, das die Wahl der Unterstützungsform beschränkt, ist nicht mit dem Wunsch- und Wahlrecht zu vereinbaren und würde der Zielsetzung einer individuellen Bedarfsdeckung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung widersprechen. Es wird deshalb abgelehnt.

Die Schaffung von antragslos zugänglichen Angeboten für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die sich an der Lebenswelt aller Kinder orientieren, wird ausdrücklich begrüßt und gefordert. Sie ersetzen aber keinen Rechtsanspruch auf ungedeckte Bedarfe zu Teilhabe, Entwicklung und Erziehung.

## 7.) Sozialraumangebote

- Die Schaffung niedrighschwelliger Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in der Lebenswelt aller Kinder wird ausdrücklich begrüßt und gefordert.
- Die Leistungen der Jugendhilfe sollen systematisch und fachlich mit den örtlichen infrastrukturellen Leistungen verbunden und im Sozialraum realisiert werden.
- Im SGB VIII sind Anreize für die inklusive sozialräumliche Gestaltung von Angeboten zu verankern.

Niederschwellige, sozialräumliche Angebote der Kinder- und Jugendarbeit besitzen ein hohes inklusives Potential. Sie entfalten präventive Wirkungen, können Familien stärken und einen wichtigen Beitrag zur Teilhabe und zur



Selbstbestimmung von jungen Menschen mit Behinderung leisten. Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für Menschen mit Behinderung sind dafür die Voraussetzung. Die künftigen Leistungen eines neu zu schaffenden einheitlichen Leistungstatbestands sollen besser mit infrastrukturellen Leistungen verbunden und in den Sozialraum eingebunden werden. Die systematische und fachliche Verknüpfung mit den Angeboten der örtlichen Infrastruktur ist in der konzeptionellen Weiterentwicklung von vorhandenen Angeboten oder durch Schaffung neuer inklusiver und sozialraumorientierter Angebote erreichbar.

Das Vorhalten sozialräumlicher Angebote und der Verweis auf diese dürfen nicht zur Verkürzung individueller Rechtsansprüche führen. Allen Kindern und Jugendlichen sind die Leistungen, auf die sie einen individuellen Anspruch haben, uneingeschränkt zu gewähren. In einem inklusiven SGB VIII sind Standards, konkrete Handlungsgebote und Anreize für die inklusive Gestaltung von Angeboten zu verankern. Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Familien sind bei der Entwicklung sozialräumlicher Leistungen einzubeziehen.

## **8.) Steuerungsverantwortung des Trägers der Jugendhilfe**

- Die Steuerungsverantwortung des Trägers der Jugendhilfe bezieht sich grundsätzlich auf die Strukturverantwortung zur Schaffung flächendeckender Leistungsangebote.
- Trägervielfalt ist ein Wesensmerkmal der Kinder- und Jugendhilfe, sie muss erhalten bleiben und im Interesse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung weiterentwickelt werden.
- Für individuelle Leistungen muss das jugendhilferechtliche Dreiecksverhältnis erhalten bleiben. Individuelle Ansprüche der Leistungsberechtigten werden erfüllt, und der Leistungsanbieter hat einen Anspruch auf den Abschluss einer Leistungsvereinbarung.
- Die Ausschreibung von Leistungen ist auszuschließen.
- Tarifliche Vergütungen sind als wirtschaftlich anzuerkennen.

Bei der Überführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in das neue SGB VIII ist darauf zu achten, dass die Steuerungsverantwortung des Trägers der Jugendhilfe sich grundsätzlich auf die Strukturverantwortung zur Schaffung flächendeckender Leistungsangebote gemäß § 36 SGB IX wie in der Eingliederungshilfe bezieht. Ergänzend

sind im SGB VIII die Regelungen des § 36 SGB IX über die Verpflichtung des Leistungsträgers zur Schaffung von Einrichtungen und Diensten in ausreichender Zahl und Qualität einzubeziehen.

Gegenwärtig basiert die Jugendhilfe im Leistungsvereinbarungsrecht des SGB VIII auf dem jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis, mit der Folge, dass die individuellen Ansprüche der Leistungsberechtigten erfüllt werden und die Leistungsanbieter einen Anspruch auf den Abschluss einer Vereinbarung haben. Die Rechtsprechung bestätigt diese grundsätzliche Form der Ausführung von Leistungen der Jugendhilfe. In der Eingliederungshilfe gilt ebenfalls das sozialhilferechtliche (künftig sozialrechtliches) Dreiecksverhältnis, soweit die Leistung nicht in Form eines Persönlichen Budgets in Anspruch genommen wird.

Soweit die Leistungserbringung im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis erfolgt, sollen Ausnahmeregelungen im SGB VIII vermieden werden. Für die künftige Finanzierung der Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ist daher die Beibehaltung der bisherigen Finanzierungsformen zu fordern. Damit sollen der individuelle Rechtsanspruch gewahrt, der Rechtsanspruch des Leistungsanbieters auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung gesichert und Ausschreibungen von Leistungen, auf die ein individueller Rechtsanspruch besteht, verhindert werden.

## **9.) Altersgrenzen und Übergangsplanung**

An den Übergang junger Menschen nach Verlassen der Jugendhilfe in andere Leistungssysteme sind folgende Anforderungen zu stellen:

- Der Übergang ist klar, transparent und konfliktfrei zu regeln.
- Zielkonflikte zwischen den Leistungsträgern hinsichtlich der Übernahme und Übergabe von Leistungsverantwortung sind, z.B. durch die Einführung eines Verfahrens zum Kostenausgleich zwischen den Leistungsträgern, zu vermeiden.
- Die Leistungskontinuität ist sicherzustellen.
- Individuell geeignete Leistungssettings müssen im Bedarfsfall auch beim Wechsel der Leistungsträgerschaft aufrecht erhalten bleiben.
- Die individuelle Bedarfsdeckung der jungen Erwachsenen muss gewährleistet werden.

- Der Übergang muss durch eine geregelte und qualifizierte Übergangsplanung begleitet werden.
- Der Übergang ist so zu gestalten, dass die Notwendigkeit einer kinder- und jugendrechtlichen Prognoseentscheidung in Bezug auf die Frage, ob die Aussicht auf eine eigenständige Lebensführung besteht, obsolet wird.

**Unter Berücksichtigung dieser Anforderungen schlagen die Fachverbände folgende Regelungen zum Übergang vor:**

- Grundsätzliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe bis zum 21. Lebensjahr.
- Beginn einer qualifizierten Übergangsplanung unter zwingender Einbeziehung des bzw. der potentiell zukünftig zuständigen Leistungsträger ein bis zwei Jahre vor dem geplanten Übergang oder der Beendigung der Leistungen.
- Beteiligung des Leistungsberechtigten und seiner Vertrauensperson an der Übergangsplanung einschließlich der Möglichkeit diese zu initiieren.
- Die Übergangsplanung klärt, ob individuell geeignete Leistungssettings in der Verantwortung des nachfolgenden Leistungsträgers (z.B. Eingliederungshilfe oder Arbeitsförderung) fortgesetzt werden.
- In begründeten Fällen sollen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bis zum 27. Lebensjahr erbracht werden. Der Anspruch darauf ist zu stärken.

Werden nach dem Eintritt in die Volljährigkeit vom jungen Erwachsenen mit Behinderung erstmals Leistungen beansprucht, die regelhaft über die grundsätzliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe zu erbringen sind, ist es vorstellbar, dass aus fachlichen Gründen kein Zugang in die Kinder- und Jugendhilfe mehr erfolgt. Damit ließe sich verhindern, dass der Leistungsberechtigte kurz vor der regelhaften Beendigung der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe einem Leistungsträgerwechsel mit einer möglichen Veränderung des Leistungssettings ausgesetzt wird. Dazu sind rechtssichere und praktikable Regelungen zu entwickeln.

Die Fachverbände messen einem transparent geregelten Übergang von der Kinder- und Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderung eine besondere Bedeutung zu. Zielkonflikte zwischen den Leistungsträgern hinsichtlich der Übernahme und Übergabe der Leistungsverantwortung an der unvermeidlichen Schnittstelle müssen unbedingt vermieden werden. Der Vielfalt von Entwicklungsverläufen, Lebenslagen und Lebenssituationen gerade von jungen Erwachsenen mit Behinderung muss der Übergang ebenso gerecht werden wie dem Erfordernis der Nahtlosigkeit von Betreuung und Förderung. Die Leistungskontinuität muss sichergestellt sein. Unklare Zuständigkeiten und damit Zuständigkeitsstreitigkeiten zu Lasten des jungen Menschen, mit der Folge von Abbrüchen von Hilfesettings, sind unbedingt zu vermeiden. Der Übergangsplanung kommt im Rahmen der inklusiven Lösung daher eine Schlüsselfunktion zu.

### **1. Altersgrenze: Grundsatz 21. Lebensjahr**

Die Erfahrungen aus der Kinder- und Jugendhilfe zeigen, dass eine Beendigung der jugendhilferechtlichen Hilfen mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres dem Hilfe- und Teilhabebedarf vieler junger Menschen nicht entspricht. Die Entwicklungsverläufe von Jugendlichen, zum Beispiel im Hinblick auf den Schulbesuch und die besonders sensible Phase der Adoleszenz, sprechen für eine Altersgrenze nicht vor dem 21. Lebensjahr. Die Fachverbände sprechen sich daher aus fachlichen Gründen für eine grundsätzliche Altersgrenze zum 21. Lebensjahr aus.

### **2. Start der umfassenden Übergangsplanung ein bis zwei Jahre vorher**

Um einen guten und dem individuellen Bedarf entsprechenden Übergang sicherzustellen, ist eine früh ansetzende und strukturierte Übergangsplanung ein bis zwei Jahre vor dem planmäßigen Ende der Jugendhilfe durchzuführen. Hierbei sind neben dem jungen Menschen alle Leistungsträger und Personen einzubeziehen, die den jungen Menschen dabei unterstützen können, eine Zukunftsperspektive für die Zeit nach dem Ende der Jugendhilfe zu entwickeln. Insbesondere sind auch alle dem erkannten, absehbaren oder möglichen Bedarf entsprechenden zukünftigen Leistungsträger<sup>2</sup> einzubeziehen. Wie auch bei der Bedarfsermittlung und Hilfeplanung sind das Wunsch- und Wahlrecht sowie die Grundsätze der Partizipation und der Sozialraumorientierung zu beachten. Auf die Übergangsplanung besteht ein Rechtsanspruch.

---

<sup>2</sup> Bei jungen Menschen mit Behinderung kommen hierbei jedenfalls der Träger der Eingliederungshilfe und die Bundesagentur für Arbeit in Betracht.

### 3. Längerer Verbleib im Setting der Jugendhilfe bei Bedarf

Nach Erreichen des 21. Lebensjahres sind entsprechend dem Bedarf ggf. andere Leistungsträger für die Leistungserbringung zuständig und haben diese sicherzustellen.

Nicht selten wird es allerdings den Fall geben, dass junge Menschen zwar die Altersgrenze erreicht haben, es ihrem individuellen Bedarf jedoch entspricht, (weiterhin) in einem (bisherigen) Setting der Jugendhilfe zu verbleiben. Um diesem Bedarf gerecht zu werden und Brüche zu vermeiden, ist es daher notwendig, eine Kontinuität in der Betreuung sicherzustellen. Daher ist es aus Sicht der Fachverbände notwendig, auch über das 21. Lebensjahr hinaus eine Öffnung der Leistungen der Jugendhilfe vorzusehen, wenn es dem Bedarf und dem Wunsch des jungen Menschen entspricht. Diese Möglichkeit sollte bis längstens zum 27. Lebensjahr vorgesehen werden.

Dies bedeutet, dass es in solchen Fällen jedenfalls **im Verhältnis zum jungen Erwachsenen** bei der Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers bis maximal zur Vollendung des 27. Lebensjahres bleibt. Soweit ein anderer Leistungsträger inhaltlich zuständig ist (im Fall behinderter junger Menschen wäre dies ggf. der Eingliederungshilfeträger), sind mehrere Modelle denkbar, z.B. kann eine Erstattung im Innenverhältnis der Leistungsträger geregelt werden.<sup>3</sup>

## 10.) Schnittstellen SGB IX, Teil 1, SGB II/III, Schule, SGB V, SGB XI

Kinder- und Jugendhilfe als Rehabilitationsträger

- Der Träger der Jugendhilfe ist Rehabilitationsträger i.S.d. SGB IX, 1. Teil, somit den Regelungen des trägerübergreifenden Verfahrens nach §§ 14 ff. SGB IX verpflichtet (zum Übergang von der Kinder- und Jugendhilfe zur Eingliederungshilfe s. Nr. 9).
- Hilfeplanverfahren und Teilhabepflichtverfahren müssen anschlussfähig und kompatibel ausgestaltet sein (s. Nr. 5).

---

<sup>3</sup> Denkbar wäre auch eine gesetzliche Verpflichtung inhaltlich zuständiger Leistungsträger, in solchen Fällen mit dem jeweiligen Leistungserbringer entsprechende Verträge abzuschließen. Hierzu wären gesetzliche Änderungen in anderen Gesetzbüchern notwendig.

- Das SGB IX, 2. Teil ab 2018 gilt nicht.
- Kommen Leistungen anderer Träger, die nicht Rehabilitationsträger sind, in Frage, sind sie mit Zustimmung der Leistungsberechtigten und unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts in die Hilfeplanung einzubeziehen.

Bei der Reform der Kinder- und Jugendhilfe unter Einbeziehung einer „Inklusiven Lösung“ müssen im Sinne einer ganzheitlichen Leistungserbringung und zur Vermeidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten und Leistungslücken auch das Verhältnis und die Abgrenzung zu anderen Leistungssystemen gut geregelt bzw. verbessert werden. Besonders bedeutsam erscheinen folgende Rechtsbereiche:

Das Verhältnis zu den Regelungen des SGB IX-neu nach Inkrafttreten des BTHG betrifft die Fragen der Leistungsberechtigung und des Teilhabeplanverfahrens. Hierzu werden unter den Ausführungen zum Tatbestand und zum Hilfe- bzw. Teilhabeplanverfahren Aussagen getroffen. Zentral ist die vorrangige (über Konkurrenzbestimmungen zu regelnde), umfassende und originäre Zuständigkeit des SGB VIII und daraus folgend des Jugendhilfeträgers im Bedarfsermittlungs- und Hilfe-/Teilhabeplanverfahren. Das SGB IX, 2. Teil gilt nicht. Der Jugendhilfeträger bleibt zudem bei Rehabilitationsbedarfen Rehabilitationsträger i.S. des SGB IX, 1. Teil und somit den Regelungen des trägerübergreifenden Verfahrens nach den §§ 14 ff. SGB IX verpflichtet.

### **SGB III/II**

- Die Bedarfe junger Menschen im Hinblick auf die berufliche Bildung und das Arbeitsleben sind in die Übergangsplanung einzubinden.
- Entsprechende Verpflichtungen sowohl des Jugendhilfeträgers als auch der SGB III- und SGB II-Träger sind gesetzlich zu verankern.

Diese Schnittstelle ist so zu regeln, dass Bedarfe bezüglich der beruflichen Bildung und des Arbeitslebens des jungen Menschen frühzeitig in einem umfassenden Verfahren ermittelt werden und die entsprechenden Träger zwingend in das Hilfe-/Teilhabeplanverfahren sowie insbesondere in das Übergangsmanagement einzubinden sind. Hierzu sind entsprechende Verpflichtungen sowohl des Jugendhilfeträgers als auch der SGB III- und SGB II-Träger gesetzlich zu verankern.

## **Schule**

Träger der Jugendhilfe und Schulträger sind gesetzlich zur Zusammenarbeit (ggf. durch Landesrecht) zu verpflichten.

Hier ist seitens des Jugendhilfeträgers alles dafür zu tun, den Schulträger, Lehrer/innen etc. in das Verfahren einzubeziehen. Dies ist gesetzlich verbindlich zu regeln. Entsprechende Verpflichtungen müssten allerdings in den Schulgesetzen der Länder festgeschrieben werden. Hier muss versucht werden, auf Landesebene und ggf. über die Kultusministerkonferenz Überzeugungsarbeit zu leisten.

## **SGB V**

Schnittstellen zu Leistungen der GKV (SGB V außerhalb von Reha-Leistungen) ergeben sich beim Kinderschutz, bei der Gesundheitsvorsorge und -versorgung und der Komplexleistung Frühförderung. Die dort handelnden Akteure sind im Einzelfall sachgerecht in die Hilfeplanung einzubeziehen.

## **SGB XI**

Das SGB XI in seiner durch das PSG III geänderten Fassung sieht ein Kooperationsgebot der Pflegekassen und der Eingliederungshilfeträger in den Fällen vor, in denen Leistungen nach SGB IX, Teil 2 und Leistungen nach SGB XI aufeinandertreffen. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen beschließt gemeinsam mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe eine Empfehlung zu den Modalitäten der vorgesehenen Zusammenarbeit. Bei der Übernahme der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung durch die Kinder- und Jugendhilfe müssen entsprechende Rahmenvereinbarungen zwischen den Pflegekassen und Kinder- und Jugendhilfeträgern abgeschlossen werden. Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für ein Zusammentreffen von Leistungen der Pflegekassen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, sind die Pflegekassen in die Hilfeplanung einzubeziehen. Dabei sind das Zustimmungserfordernis und das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten zu beachten.

## **11.) Kostenheranziehung**

- Es ist eine einheitliche Kostenheranziehung für alle Kinder und Jugendlichen und ihre Unterhaltspflichtigen vorzusehen.
- Ambulante Leistungen sollen wie bisher in der Kinder- und Jugendhilfe ohne einen Kostenbeitrag erbracht werden.
- Kostenbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder sollten nach den Vorgaben der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen erhoben werden. Auf die Erhebung eines Kostenbeitrages für behinderungsspezifische Aufwendungen in Tageseinrichtungen für Kinder ist zu verzichten.
- Kostenbeiträge für bildungsbezogene Leistungen in teilstationären und stationären Einrichtungen sollten nach einheitlichen Maßstäben erhoben werden. Maßstab für die Höhe dieser Kostenbeiträge ist die häusliche Ersparnis, die in der Eingliederungshilfe erhoben wird.
- Zur Absicherung laufender Leistungen ist eine Besitzstandsregelung vorzusehen.

## **12.) Stärkung der Kinderrechte**

- Kinder- und Elternrechte sind durch unabhängige Beratung vor, während und nach der Inanspruchnahme von Leistungen nach allen Sozialgesetzbüchern zu stärken. Diese Beratung muss niedrighschwellig in Anspruch genommen werden können und ist nur den Interessen der Leistungsberechtigten verpflichtet. Sie muss barrierefrei zugänglich sein.
- Die Einrichtung von ombudschafftlichen Beratungs- und Beschwerdestellen zeigt in die richtige Richtung. Die Beratungsstellen dürfen sich nicht auf die Konfliktlösung beschränken. Sie müssen den Aufgaben, den Anforderungen und der Struktur nach den unabhängigen Beratungsstellen nach § 32 SGB IX für den Personenkreis des SGB VIII entsprechen.



Kinderrechte müssen nachhaltig gestärkt werden, indem Kinder und Jugendliche und ihre Familien eine unabhängige, fachliche, nicht weisungsgebundene, qualifizierte und unentgeltliche Beratung über ihre Rechtsansprüche erhalten. Diese Beratung muss vor, während und nach der Inanspruchnahme von Leistungen nach allen Sozialgesetzbüchern in Anspruch genommen werden können und nur den Interessen der Leistungsberechtigten verpflichtet sein. Dabei muss die Beratung niedrigschwellig und insbesondere barrierefrei zugänglich sein.

Die Einrichtung ombudschafter Beratungs- und Beschwerdestellen durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe weist in diese Richtung. Sie soll auf ein unabhängiges und fachlich nicht weisungsgebundenes Beratungs- und Unterstützungsangebot zielen. Unter Einbezug der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien wird dadurch ein Aushandlungsprozess über ihre bedarfsgerechten Leistungen ermöglicht, der das Beschreiten des Rechtswegs entbehrlich werden lassen kann.

Als einrichtungsexterne Institutionen sind diese Ombudsstellen nicht zwangsläufig bei allen potentiellen Ratsuchenden bekannt. Daher bedarf es flankierender Aufklärungs- und Informationsangebote, um die Zugänglichkeit der Ombudsstellen sicherzustellen. Das Aufgabenspektrum der Ombudsstellen muss dabei insbesondere auf die Lösung von Problemen im Zusammenhang mit Zuständigkeitswechseln bzw. Trägerwechseln spezialisiert sein.

### **13.) Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe**

- Für die Pflegekinderhilfe ist eine kindzentrierte Leistungsgestaltung und frühzeitige Perspektivenklärung von besonderer Bedeutung.
- Leistungsabbrüche durch einen zu früh einsetzenden Wechsel vom Leistungssystem des SGB VIII in andere Leistungssysteme müssen vermieden werden.
- Vor dem Abbruch von Pflegeverhältnissen muss im Hilfeplanverfahren verbindlich ermittelt werden, wie der weitere Kontakt des Jugendlichen zu seiner bisherigen Pflegefamilie ausgestaltet wird.
- Eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive in der Pflegefamilie führt zu einem erhöhten Unterstützungs- und Beratungsbedarf der Pflegeeltern. Spezifisches Fachwissen über verschiedene Teilhabe-

beeinträchtigungen und über Förder- und Unterstützungsmaßnahmen ist erforderlich.

- Die Arbeit mit der Herkunftsfamilie muss intensiviert werden. Gerade Eltern mit Behinderung haben einen erhöhten Beratungs- und Unterstützungsbedarf, um insbesondere auf mögliche Rückführungen vorbereitet zu werden. Ihnen muss ein niedrigschwelliger, barrierefreier Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsleistungen bereitgestellt werden.

Für den Bereich des Pflegekinderwesens ist es von elementarer Bedeutung, eine kindzentrierte Perspektive bei der Ausgestaltung der Leistungen einzunehmen. Dies beinhaltet eine früh einsetzende Perspektivenklärung, die einen ganzheitlichen Blick einnimmt.

Das Bedürfnis von Kindern nach Stabilität erfordert es, auch Kontinuität sicherzustellen. Daher müssen zum einen Leistungsabbrüche durch einen zu früh einsetzenden Wechsel vom Leistungssystem des SGB VIII in andere Leistungssysteme vermieden werden. Pflegekinder werden verstärkt mit dieser Problematik konfrontiert, da sie in erhöhtem Maße Entwicklungsverzögerungen und verzögerte Bildungsbiografien aufweisen. Um nicht die nachhaltige Wirkung von bereits begonnenen Pflegeverhältnissen zu zerstören, muss im Hilfeplanverfahren eine Regelung für den Abbruch von Pflegeverhältnissen getroffen werden. So muss vor dem Abbruch von Pflegeverhältnissen im Hilfeplanverfahren verbindlich ermittelt werden, wie der weitere Kontakt des Jugendlichen zu seiner bisherigen Pflegefamilie ausgestaltet sein soll und wie oft und in welchem Umfang Besuche in der Pflegefamilie vorgesehen sind.

Zum anderen ist eine Kontinuitätssicherung auch für eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive in Form des dauerhaften Lebens in einer Pflegefamilie bedeutsam. Damit geht ein erhöhter Unterstützungs- und Beratungsbedarf der Pflegeeltern einher. Diese Beratung muss durch Kräfte geleistet werden, die über spezifisches Fachwissen über verschiedene Teilhabebeeinträchtigungen verfügen.

Bei der Unterstützung der Pflegeeltern darf die kindzentrierte Sichtweise nicht aus dem Blick geraten. Da es auch im Interesse des Kindes sein kann, dem Kind zu einem späteren Zeitpunkt die Rückführung zur Herkunftsfamilie zu ermöglichen, darf die Arbeit mit der Herkunftsfamilie nicht unberücksichtigt bleiben. Gerade Eltern mit Behinderung haben einen erhöhten Beratungs- und

Unterstützungsbedarf, um insbesondere auf mögliche Rückführungen vorbereitet zu werden. Ihnen muss ein niedrighschwelliger, barrierefreier Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsleistungen bereitgestellt werden. Davon sind auch aufsuchende Unterstützungsangebote umfasst. Bereits ab dem Zeitpunkt der Inpflegegabe sollten Herkunftseltern kontinuierlich in Hilfeplangespräche einbezogen werden. Dort sollten z.B. Umgangskontakte mit dem Kind, Rückführungsaspekte und allgemeine Aspekte des Wohlergehens des Kindes erörtert werden. Diese kontinuierliche Arbeit mit den Herkunftseltern muss in der Vorschrift zum Hilfeplanverfahren sichergestellt werden.

Wie alle anderen Unterstützungsleistungen im Pflegekinderwesen muss auch die nachgehende Unterstützung und Beratung der Herkunftseltern barrierefrei zugänglich sein.

**Düsseldorf, 15.05.2017**